

gehen innerhalb 12 Monaten, außer der in Punkt a) vorgeschriebenen Strafe:

Sperrung der Zufuhr bis zu 30 Tagen, im Falle fortgesetzten Überverbrauchs in zwei nacheinanderfolgenden Monaten: Gefängnisstrafen bis zu drei Monaten.

- c) Wer Kraftstrom zu einem durch die Bestimmungen verbotenen Zweck benutzt oder das normale Funktionieren seines Stromzählers vorsätzlich verhindert oder Strom auf betrügerische Weise bekommt oder zu bekommen versucht, wird mit einer Gefängnisstrafe bis zu einem Jahr und einer Geldstrafe von 100,— RM bis 500,— RM bestraft oder mit einer der beiden Strafen. Außerdem kann :

das Gericht die Stromsperrung auf **eine** Periode bis zu drei Monaten anordnen,

- d) Im Falle ein Inspektor, Zählerableser oder andere Personal der Bewag eine Verletzung dieser Bestimmungen wissentlich übersieht oder bei einer Verletzung behilflich ist oder durch seine Handlungsweise irgendwie ermöglicht, wird eine Gefängnisstrafe von 500,— RM für jede Verletzung oder Geldstrafe bis zu einem Jahr oder bei dieser Strafen verhängt.

Berlin, den 1. Februar 1946.

Der Magistrat der Stadt Berlin
Abt. Städtische Energie- und Versorgungsbetriebe

J i f a k

Veröffentlichung der Rechtsabteilung des Magistrats

Räumlicher Geltungsbereich von Gesetzen, Verordnungen und Veröffentlichungen ähnlichen Inhalts

Sowohl bei der Bevölkerung als auch bei den Behörden besteht noch immer eine große Unsicherheit über die räumliche Geltung der Verordnungen, die jeweils von den verschiedenen gesetzgebenden Stellen erlassen werden.

Zur Klarstellung wird daher auf Anordnung der Alliierten Kommandantur vom 21. Januar 1946 (Befehl Ref. Nr. BKT) (46) 45) auf folgendes hingewiesen:

- a) Gesetze, Erlasse, Veröffentlichungen, Verordnungen, Anordnungen und Proklamationen der Alliierten Kontrollbehörde haben in allen besetzten Zonen Deutschlands einschließlich der Stadt Berlin Gültigkeit.
- b) Die Gesetze, Erlasse, Veröffentlichungen, Verordnungen, Beschlüsse und Anordnungen der russischen, amerikanischen, britischen oder französischen Obersten Befehlshaber der verschiedenen Zonen Deutschlands haben nur Gültigkeit für die in Frage kommenden Zonen. Infolgedessen haben solche Gesetze usw. keine Gültigkeit in den diesbezüglichen Sektoren von Berlin, es sei

denn, daß ihre Anwendung in den betreffenden Sektoren ausdrücklich angeordnet wird.

- c) Erlasse, Beschlüsse, Veröffentlichungen, Verordnungen und Anordnungen der Alliierten Kommandantur Berlin haben im gesamten Stadtgebiet von Berlin Gültigkeit.
- d) Gesetze, Erlasse, Verordnungen, Veröffentlichungen, Bestimmungen und Anordnungen der russischen, amerikanischen, französischen und britischen Militärregierungen in den betreffenden Sektoren Berlins haben Gültigkeit in solchen Sektoren.
- e) Erlasse, Bestimmungen und Veröffentlichungen des Magistrats der Stadt Berlin haben im gesamten Stadtgebiet Berlins Gültigkeit, insofern sie auf deutscher Gesetzgebung vor dem 30. Januar 1946 oder irgendwelcher späteren Gesetzgebung basieren; die nicht durch das Gesetz des Kontrollrates Nr. 100 widerrufen oder abgeändert wurde, und vorausgesetzt, daß solche Erlasse, Bestimmungen und Veröffentlichungen der Gesetzgebung und den Anordnungen, die in Punkten a) bis d) erwähnt sind nicht zuwiderlaufen.

S c h w e n k

3. stellv. Oberbürgermeister